

VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

1. Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahre 1880 bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet.

Durch das Reichsgesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906, hat die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung insofern erfahren, als sie vom 1. März 1906 ab den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets und nicht mehr wie bisher nur den des deutschen Zollgebiets darstellt. Zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörten bis zum Friedensvertrag von Versailles das ganze deutsche Reichsgebiet (außer Helgoland und den badischen Zollausschlüssen), das Großherzogtum Luxemburg sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Seit Beendigung des Weltkrieges hat sich das deutsche Wirtschaftsgebiet gegenüber dem Umfang vor dem Kriege erheblich verkleinert. Elsaß-Lothringen, Teile der preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz wurden vom Deutschen Reiche auf Grund des Versailler Friedensvertrags abgetrennt. Das Großherzogtum Luxemburg ist aus dem deutschen Zollverein ausgeschieden. Das Saargebiet zählt vorübergehend auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrags auch nicht mehr zum deutschen Wirtschaftsgebiet. Der Verkehr des Saargebiets wird daher in der deutschen Handelsstatistik zur Zeit wie der Verkehr mit außerdeutschen Ländern dargestellt.

Auch die Länder der Herkunft und Bestimmung haben nach Beendigung des Krieges zahlreiche Veränderungen erfahren.

2. Die Grundlagen der Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands sind das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109), die seinerzeit vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 9. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 137 ff.) und das Statistische Warenverzeichnis nach dem Stande vom 1. Januar 1912 bzw. vom 1. Februar 1921 und vom 1. Oktober 1925. Hinzugekommen sind: Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. Juli 1920, wonach

den Aufgabepostanstalten die Eigenschaft statistischer Anmeldestellen beigelegt worden ist (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, S. 128), die Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 nebst Ausführungsbestimmungen dazu (Reichsgesetzbl. S. 53 ff.), die im wesentlichen eine eingehendere Wertanmeldung als bisher vorschreibt, sowie die Verordnung über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr vom 15. Juli 1921 und die Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 126).

3. Die Ergebnisse der deutschen Außenhandelsstatistik für die Jahre 1923 und 1924 sind infolge der Verhältnisse in besetzten Gebiet unvollständig. Der unmittelbare Verkehr des besetzten Gebiets mit dem Ausland fehlt sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zum größten Teil.

4. In den nachstehenden Tabellen wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der Generalhandel umfaßt:

- in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen, Konten usw., zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt);
- in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, von Niederlagen, Konten usw., nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt).

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

- die beim Generalhandel in Ein- und Ausfuhr berücksichtigten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

Der Spezialhandel umfaßt:

- die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Niederlagen (Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.), die Einfuhr zur Veredelung (einschl. der Bearbeitung in den Zollausschlüssen) für inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von ausländischen Waren als Schiffsbedarf für ausgehende deutsche Schiffe;